

## Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Allgemeines

Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen durch den Lieferer.

### 2. Angebot

Der Lieferer hat sich im Angebot genau an die Anträge des Bestellers zu halten. Auf Abweichungen wird er ausdrücklich hinweisen. Das Angebot ist kostenlos und ohne Verbindlichkeit für den Besteller abzugeben.

### 3. Bestellungen

Rechtsverbindlich sind für den Besteller nur schriftliche Bestellungen und Vereinbarungen. In anderer Form erteilte Aufträge werden erst mit der schriftlichen Bestellung verbindlich. Nachträgliche Vereinbarungen müssen vom Besteller schriftlich bestätigt werden, um für ihn verbindlich zu sein. Geschäftsbedingungen des Lieferers sind für den Besteller nur verbindlich, sofern diese vom Besteller schriftlich anerkannt werden.

### 4. Auftragsbestätigung

Jede Bestellung ist vom Lieferer innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen.

### 5. Schriftverkehr

In allen Schriftstücken ist die Bestell-Nr. anzugeben. Der Besteller behält sich vor, Waren zurückzuweisen, die nicht mit der Bestell-Nr. versehen sind. Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen und Rechnungen sind in 2facher Anfertigung einzusenden.

### 6. Vollständigkeit der Lieferung und Leistungen

Der Vertragsgegenstand umfasst alle Lieferungen und Leistungen, die zur vertragsgemäßen Erfüllung der Bestellung erforderlich sind, auch wenn nicht alle Details in der Leistungsbeschreibung oder in der technischen Spezifikation benannt sind. Alle Teile der Ausrüstung sowie die Ausrüstung als Gesamtheit müssen den vertraglichen Zweck erfüllen, der vertraglich vorgesehenen Qualität und den anerkannten Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung entsprechen. Es gelten, falls in der Bestellung keine Angabe über Maße, Ausführung und Qualität gemacht werden, die handelsüblichen Normen sowie Werkstoff- und Bauvorschriften, AD- Merkblätter usw. Der Liefergegenstand muss außerdem den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen.

### 7. Mehr- und Minderlieferungen sind nicht zulässig.

### 8. Lieferzeit/Lieferverzug

Die vorgeschriebene Lieferzeit ist einzuhalten. Die vorzeitige Lieferung von Waren bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Sobald der Lieferer feststellt, dass ihm die fristgemäße Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, so hat er das unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Rechte des Bestellers werden dadurch nicht berührt. Auf das Ausbleiben notwendiger von dem Besteller beizustellender Unterlagen kann sich der Lieferer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt hat.

Wenn der Lieferer seine zugesagte Lieferzeit aus einem von ihm vertretenden Umstand nicht einhalten kann, ist der Besteller, nach einer angemessenen Nachfrist und entsprechender Androhung berechtigt,

- a) Schadenersatz wegen Vertragsverletzung oder
- b) Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu verlangen, oder
- c) Vom Vertrag zurückzutreten oder
- d) Zu Lasten des Lieferanten Ersatz zu beschaffen.

### 9. Mängelrügen

Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen, auch wenn die Ware schon vorher in das Eigentum des Bestellers übergegangen oder dessen Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten übergeben ist, erst dann, wenn sie an der in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort eingegangen ist. Ab diesem Zeitpunkt an gerechnet wird die gesetzliche Rügefrist um eine Monat verlängert. Bei verdeckten Mängeln steht uns das Recht zu, Ersatz für nutzlos verwendetes Material und aufgewendete Arbeitslöhne zu beanspruchen.

### 10. Gewährleistung

Die Gewährleistung beträgt 12 Monate ab Inbetriebnahme, längstens 18 Monate ab Lieferung.

Der Lieferer übernimmt die Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand die zugesicherten Eigenschaften hat und den Bestellanforderungen entspricht. Er gewährleistet ebenfalls die Verwendung zweckentsprechender, fabrikaner Materialien, die sachgemäße Konstruktion und Ausführung, einwandfreies Funktionieren sowie die Anwendung der anerkannten Regeln der Technik. Der Lieferant ist verpflichtet, die während der Garantiezeit auftretenden Mängel, die unter die Gewährleistung fallen, unverzüglich am Verwendungsort kostenlos für den Besteller zu beseitigen.

Unbeschadet der gesetzlichen Rechte kann der Besteller nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelnder Ware verlangen. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des Lieferers in der Nachbesserung oder mangelnden Ersatzlieferung kann der Besteller auf Kosten des Lieferers entweder die Mängel selbst beseitigen oder sind anderweitig mit mangelnder Ware eindecken.

Der Ausbau und die Rücklieferung beanstandeter Liefergegenstände erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferers.

Ersatzstücke sind auf Gefahr des Lieferers frei Verwendungsstelle zu liefern und kostenlos für den Besteller zu montieren. Für ausgetauschte oder ausgebesserte Liefergegenstände beginnt eine neue Gewährleistung gemäß Ziffer 10 Abs. 1. Die Genehmigung von Zeichnungen/Berechnungen oder anderen Unterlagen durch den Besteller schränkt die alleinige Verantwortlichkeit des Lieferers nicht ein.

### 11. Haftung

Der Lieferer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er stellt uns und unsere Mitarbeiter von der Produkthaftung für seine Lieferungen und Leistungen frei.

### 12. Einsatz von Unterlieferanten

Der Einsatz von Unterlieferanten für die ganze oder teilweise Auftragsabwicklung bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Lieferers durch den Besteller. Die Gewährleistung und Haftung des Lieferers schließt die Leistung seiner Unterlieferanten ein.

### 13. Schutzrechte

Der Lieferer haftet dafür, dass durch die Lieferung und ihre Verwertung Patente, Urheberrechte oder Schutzrechte Dritter im In- und Ausland nicht verletzt werden.

### 14. Geheimhaltung

Der Lieferer hat alle Ausführungen, Unterlagen und Informationen in Zusammenhang mit dieser Bestellung als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

### 15. Unfallverhütung

Der Lieferer verpflichtet sich, die Bestellung unter Beachtung aller einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften auszuführen und die notwendigen Sicherheitseinrichtungen mitzuliefern. Bei einer Montage sind außer den genannten Vorschriften auch die werkseitig erlassenen Sondervorschriften zu beachten. Der Lieferer hat sich nach deren Bestehen und Inhalt vor Beginn der Montage zu erkundigen. Sollten eventuell erforderliche Schutzvorrichtungen in dem Gesamtpreis der Bestellung nicht enthalten sein, so ist der Besteller besonders darauf hinzuweisen.

### 16. EG Maschinenrichtlinien / Gerätesicherheitsgesetz

Der Lieferer ist verantwortlich für die Beistellung der gemäß EG – Richtlinie für Maschinen, erforderlich, CE – Zeichen und EG – Konformitätserklärungen. Diese Unterlagen sind dem Besteller auszuhändigen. Erst damit ist der Vertrag erfüllt.

### 17. Atteste / Dokumentation

Bei Lieferung von Materialien mit Dokumentation über Werkstoff- und Funktionsprüfungen sind diese Unterlagen Bestandteil der Bestellung. Die Dokumentationen sind unter Angabe der Bestell -Nr. des Bestellers spätestens mit der Rechnung einzusenden.

### 18. Rechnung / Zahlungsbedingungen

Rechnungen dürfen nicht der Ware beigefügt werden, sondern sind gesondert 2-fach mit Bestell - Nr. versehen mit der Post zu senden. Der Besteller zahlt nach eigener Wahl wenn nicht gesondert vereinbart innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Erhalt der Rechnung und des Liefergegenstandes einschließlich der vereinbarten technischen Dokumentation. Die Art der Zahlung behält sich der Besteller vor (Überweisung oder Scheck). Die Forderungen an den Besteller dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

### 19. Versand

Der Liefergegenstand ist verpackt und kostenfrei an die vom Besteller vorgeschriebene Empfangsstelle zu versenden. Auf dem Versanddokument und Lieferschein sind Bestell- Nr., Bestelldatum und kompletter Bestimmungsort anzugeben. Jeder einzelnen Sendung ist ein Lieferschein beizufügen und gegebenenfalls mit Anhänger zur Identifikation zu versehen. Verspätete Restlieferungen haben für den Besteller ebenfalls fracht- und spesenfrei zu erfolgen. Fracht- Mehrkosten, die durch Benutzung eines schnelleren Transportmittels zur Abkürzung des Verzuges des Lieferers aufgewandt werden müssen, gehen voll zu dessen Lasten.

Das Transportrisiko für alle Anlieferungen an die Empfangsstelle des Bestellers liegt beim Lieferer.

### 20. Geltungsbereich

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder des Liefervertrages unwirksam sein, so ist unter Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen – die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommende Regelung zu ersetzen. Ergänzend gelten die Incoterms in der Zeit der Bestellung neuesten Fassung.

### 21. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Recht

Erfüllungsort des Lieferanten ist jeweils der vom Besteller angegebene Bestimmungsort. Gerichtsstand ist Meiningen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts.

Merkers-Kambachsmühle, Mai 2010

Stahl- und Anlagenbau  
Kambachsmühle GmbH